



Hohensteiner Nachrichten

Branderode
Holbach
Klettenberg
Liebenrode
Limlingerode
Mackenrode
Obersachswerfen
Schiedungen
Trebra

• AMTSBLATT DER GEMEINDE HOHENSTEIN •

9. Jahrgang

22. April 2004

Nr. 3

BEKANNTMACHUNG

der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das
Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum Europäischen Parlament und zum
4. Thüringer Landtag am 13.06.2004

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament und zur Thüringer Landtagswahl für die Wahlbezirke der Gemeinde Hohenstein wird in der Zeit vom 24.05.2004 bis 28.05.2004 während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeinde Hohenstein, OT Mackenrode, Kastanienplatz 6 in 99755 Hohenstein für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß dem § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetzte eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisier-

ten Verfahren geführt.

Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist sein Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am

Aus dem Inhalt dieser Ausgabe

- Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis für die Europa- und Landtagswahl am 13. Juni 2004
- Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Gemeinderates, der Ortsbürgermeister und Ortsräte der Gemeinde Hohenstein
- Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Hohenstein über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge
- Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahl am 27.06.2004
- Entwässerungssatzung der Gemeinde Hohenstein

28.05.2004 bis 12.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23.05.2004 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein u. Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4 a. Wer einen Wahlschein zur **Wahl des Europäischen Parlaments** hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 62 Nordhausen durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

4 b. Wer einen Wahlschein zur **Wahl des Thüringer Landtages** hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 003 - Nordhausen I durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5.1. Einen Wahlschein zur **Europawahl** erhält auf Antrag

5.1.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er sich am Wahltag während der

Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirks aufhält,

- b)** wenn er seine Wohnung ab dem 10. Mai 2004 in einen anderen Wahlbezirk
- innerhalb der Gemeinde
 - außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist, verlegt,
- c)** wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen, den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;

5.1.2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs.1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung (bis zum 23. Mai 2004) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung (bis zum 28. Mai 2004) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

IMPRESSUM

Herausgeber: Gemeinde Hohenstein

Redaktion: Kämmerlei, Gemeinde Hohenstein, Kastanienplatz 6, 99755 Hohenstein/OT Mackenrode
Telefon: 03 63 36/5 17 32, Telefax: 03 63 36/5 17 30
E-Mail: gemeinde@gemeindehohenstein-harz.de
Internet: www.gemeindehohenstein-harz.de

Redaktionsschluss: 16.04.2004

Gesamtgestaltung/Werbung: Kodi-Satzstudio
Neukirchner, 99734 Nordhausen, Tel. 0 36 31/98 27 78

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:

Das reguläre Amtsblatt erscheint mindestens alle zwei

Monate im Jahr, im Januar, März, Mai, Juli, September, November, in der Regel am 3. Donnerstag des jeweiligen Monats.

Auf Grund der Wahlen im Juni 2004 erscheint in diesem Jahr das Amtsblatt statt im Mai am vierten Donnerstag im April und zusätzlich am ersten Donnerstag im Juni.

Es wird kostenlos an alle Haushalte der Gemeinde Hohenstein verteilt. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt in der Gemeinde Hohenstein, Kastanienplatz 6, 99755 Hohenstein/OT Mackenrode einzeln oder im Jahresabonnement, kostenlos, im Falle der Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten, zu beziehen.

Das nächste Amtsblatt wird am **03.06.2004** erscheinen.

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnis zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

5.2. Einen Wahlschein zur **Landtagswahl** erhält auf Antrag

5.2.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirks aufhält,

b) wenn er seine Wohnung ab dem 03. Mai 2004 in einen anderen Wahlbezirk
- innerhalb der Gemeinde
- außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist, verlegt,

c) wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen, den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;

5.2.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 16 Abs. 1 der Thüringer Landeswahlordnung, (bis zum 23. Mai 2004) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 19 Abs. 2 des Thüringer Landeswahlgesetzes (bis zum 28. Mai 2004) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 16 Abs. 1 der Thüringer Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 19 Abs. 2 des Thüringer Landeswahlgesetzes entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 11.06.2004, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.1.2. Buchstaben a bis c und 5.2.2. Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel zur Europawahl und/oder einen amtlichen Stimmzettel zur Landtagswahl des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Wahlumschlag für die Europawahl und/oder einen amtlichen grünen Wahlumschlag für die Landtagswahl,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Gemeindebehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen ande-

ren ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahl-

tage bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird für die Europawahl innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und für die Landtagswahl im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versandungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Mackenrode, den 22.04.2004

Ludwig, Gemeindevahlleiterin

Bekanntmachung für die Kommunalwahl am 27.06.2004 zur Wahl des Gemeinderates, der Ortsbürgermeister und Ortsräte in der Gemeinde Hohenstein

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 17 der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) und des § 17 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) ergeht folgende Bekanntmachung mit ergänzenden Hinweisen:

1. Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 17 Nr. 1, Nr. 5 ThürKWO, §17 ThürKWG)

1.1. Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikel 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden (§ 14 Abs. 1 Satz 1 ThürKWG). Dabei kann jede Partei und jede Wählergruppe zu jeder Wahl nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Bei den Wahlen zu den Ortsbürgermeistern können auch Wahlvorschläge von Einzelbewerbern aufgestellt und eingereicht werden.

1.2. Alle Wahlvorschläge können frühestens nach dieser Bekanntmachung eingereicht werden. Sie müssen gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 ThürKWG, spätestens bis zum **14. Mai 2004, bis 18.00 Uhr, bei der zuständigen Gemeindevahlleiterin:**

**Gemeinde Hohenstein
Gemeindevahlleiterin
Frau Marlies Ludwig**

Kastanienplatz 6

99755 Hohenstein/OT Mackenrode

schriftlich eingereicht sein.

Nachfolgend für jede stattfindende Wahl die gesonderte Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge unter Beachtung aller differenzierten Vorschriften und Fristen

A. Wahl der Gemeinderatsmitglieder

1. In der Gemeinde **Hohenstein** sind am 27. Juni 2004 **16** Gemeinderatsmitglieder zu wählen.

Zum Gemeinderatsmitglied sind Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, unter den selben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche (§ 1 Abs. 2 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes – ThürKWG, § 1 der Thüringer Kommunalwahlordnung – ThürKWO).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland. Nach Beschluss des Beitrittsvertrages

und dessen Ratifizierung in den Beitrittsländern und Mitgliedstaaten treten am 1. Mai 2004 folgende Länder bei: Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.

Zum Gemeinderatsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar. Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§§ 1 Abs. 1, 12 Abs. 1 ThürKWG).

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 Abs. 1 ThürKWG).

1.1. Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens **16** Bewerber enthalten (§ 23 Abs. 3 ThürKO). Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Namens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge er-

forderlich ist.

Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Gemeindevorstand abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2. Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWG, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt

- sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 2 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
 - c) Versicherungen an Eides statt vom Versammlungsleiter und zwei weiteren Teilnehmern der Versammlung nach § 15 Abs. 2 Satz 2 ThürKWG.

2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitglieder-versammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevorstand an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Der Gemeindevorstand ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Landtag, im Kreistag oder im Gemeinderat vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von **zehn** Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppen zu tragen hat, **zusätzlich von vier-**

mal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (zusätzlich **64** Unterschriften).

3.1. Die Wahlberechtigten haben sich dazu persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Gemeindevorstand bei der Gemeinde Hohenstein bis zum **24. Mai 2004** ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Gemeindevorstand mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Gemeinde Hohenstein

Montag bis Freitag	09.00-12.00 Uhr
Montag/Donnerstag	14.00-16.00 Uhr
Dienstag	14.00-17.30 Uhr
Mittwoch	geschlossen

in Gemeinde Hohenstein, Kastanienplatz 6, 99755 Hohenstein OT Mackenrode ausgelegt.

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustands verhindert sind, Unterstützungsunterschriften bei der Gemeinde zu leisten, können auf Antrag Unterstützungsunterschriften auch vor einem Beauftragten der Gemeinde leisten. Unterstützungsunterschriften dürfen nicht von den Bewerbern des Wahlvorschlags geleistet werden. Ein Wahlberechtigter darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen oder durch Leistung einer Unterstützungsunterschrift unterstützen; hat ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterzeichnet oder unterstützt, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen bzw. in allen Listen zur Leistung von Unterstützungsunterschriften ungültig. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgezogen werden.

3.2. Unterstützungsunterschriften sind nicht erforderlich, wenn ein Wahlvorschlag eingereicht wird, der von einer Partei oder Wählergruppe mit aufgestellt ist, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Landtag, im Kreistag oder im

Gemeinderat vertreten ist und wenn der Name dieser Partei oder Wählergruppe mit deren schriftlicher Zustimmung im Kennwort enthalten ist.

3.3. Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 3 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens **am 24. Mai 2004, 18.00 Uhr**, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Gemeindevorstand erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 3 ThürKWG) beizufügen.

5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am **14. Mai 2004 bis 18.00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind bei der Gemeindevorstandlerin (Frau Ludwig) der Gemeinde Hohenstein, Kastanienplatz 6, 99755 Hohenstein OT Mackenrode einzureichen.

Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 14. Mai 2004 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss unter den oben genannten Voraussetzungen ebenfalls gegenüber dem Gemeindevorstand erfolgen.

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet eine Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und

ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Gemeindevorstand unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis **24. Mai 2004, 18.00 Uhr**, behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; für die Benennung neuer Bewerber muss in diesem Fall das nach § 15 ThürKWG vorgeschriebene Verfahren nicht eingehalten werden. Am 25. Mai 2004 tritt der Gemeindevorstand zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

B. Wahl der Ortschaftsräte

1. In der Gemeinde **Hohenstein** sind am 27. Juni 2004 für die Ortsteile Branderode, Holbach, Klettenberg, Liebenrode, Limlingerode, Mackenrode, Obersachswerfen, Schiedungen und Trebra die Ortschaftsräte zu wählen.

In den Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes und der Thüringer Kommunalwahlordnung ist der Begriff „Gemeinde“ durch den Begriff „Ortschaft“ zu ersetzen.

Nach § 45 Abs. 2 ThürKO beträgt die Zahl der Ortschaftsratsmitglieder in den Ortsteilen:

- Branderode..... 4 Mitglieder
- Holbach..... 4 Mitglieder
- Klettenberg..... 6 Mitglieder
- Liebenrode..... 4 Mitglieder
- Limlingerode..... 4 Mitglieder

- Mackenrode..... 6 Mitglieder
- Obersachswerfen..... 4 Mitglieder
- Schiedungen..... 4 Mitglieder
- Trebra..... 4 Mitglieder

Zum Ortschaftsratsmitglied sind Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, unter den selben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche (§ 1 Abs. 2 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes – ThürKWG, § 1 der Thüringer Kommunalwahlordnung – ThürKWO).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland. Nach Beschluss des Beitrittsvertrages und dessen Ratifizierung in den Beitrittsländern und Mitgliedstaaten treten am 1. Mai 2004 folgende Länder bei: Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.

Zum Ortschaftsratsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar. Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Ortschaft haben; der Aufenthalt in der Ortschaft wird vermutet, wenn die Person in der Ortschaft gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§§ 1 Abs. 1, 12 Abs. 1 ThürKWG).

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 Abs. 1 ThürKWG).

1.1. Für die Wahl der Ortschaftsratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefodert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens so viele Bewerber enthalten wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind – siehe Punkt 1 (§ 23 Abs. 3 ThürKO). Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Namens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.

Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvor-

schlags gegenüber dem Gemeindevahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2. Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 2 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt vom Versammlungsleiter und zwei weiteren Teilnehmern der Versammlung nach § 15 Abs. 2 Satz 2 ThürKWG.

2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitglieder-

versammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Der Gemeindevahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Landtag, im Kreistag oder im Gemeinderat vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von **zehn** Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppen zu tragen hat, **zusätzlich von viermal soviel** Wahlberechtigten unterstützt werden wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind:

- Branderode zusätzlich 16 Unterschriften
- Holbach zusätzlich 16 Unterschriften
- Klettenberg zusätzlich 24 Unterschriften
- Liebenrode zusätzlich 16 Unterschriften
- Limlingerode zusätzlich 16 Unterschriften
- Mackenrode zusätzlich 24 Unterschriften
- Obersachswerfen zusätzlich 16 Unterschriften
- Schiedungen zusätzlich 16 Unterschriften
- Trebra zusätzlich 16 Unterschriften

3.1. Die Wahlberechtigten haben sich dazu persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Gemeindevahlleiter bei der Gemeinde Hohenstein bis zum **24. Mai 2004** ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Gemein-

dewahlleiter mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Gemeinde Hohenstein

Montag bis Freitag 09.00-12.00 Uhr
Montag/Donnerstag 14.00-16.00 Uhr
Dienstag 14.00-17.30 Uhr
Mittwoch geschlossen
 in Gemeinde Hohenstein, Kastanienplatz 6, 99755 Hohenstein/OT Mackenrode ausgelegt.

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustands verhindert sind, Unterstützungsunterschriften bei der Gemeinde zu leisten, können auf Antrag Unterstützungsunterschriften auch vor einem Beauftragten der Gemeinde leisten. Unterstützungsunterschriften dürfen nicht von den Bewerbern des Wahlvorschlags geleistet werden. Ein Wahlberechtigter darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen oder durch Leistung einer Unterstützungsunterschrift unterstützen; hat ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterzeichnet oder unterstützt, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen bzw. in allen Listen zur Leistung von Unterstützungsunterschriften ungültig. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgezogen werden.

3.2. Unterstützungsunterschriften sind nicht erforderlich, wenn ein Wahlvorschlag eingereicht wird, der von einer Partei oder Wählergruppe mit aufgestellt ist, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Landtag, im Kreistag oder im Gemeinderat vertreten ist und wenn der Name dieser Partei oder Wählergruppe mit deren schriftlicher Zustimmung im Kennwort enthalten ist.

3.3. Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 3 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am **24. Mai 2004, 18.00 Uhr**, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Gemeindegewahlleiter erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 3 ThürKWG) beizufügen.

5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am **14. Mai 2004 bis 18.00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind bei der Gemeindegewahlleiterin (Frau Ludwig) der Gemeinde Hohenstein, Kastanienplatz 6, 99755 Hohenstein/OT Mackenrode einzureichen.

Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 14. Mai 2004 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss unter den oben genannten Voraussetzungen ebenfalls gegenüber dem Gemeindegewahlleiter erfolgen.

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet eine Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind.

7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Gemeindegewahlleiter unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis **24. Mai 2004, 18.00 Uhr**, behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Weg-

falls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; für die Benennung neuer Bewerber muss in diesem Fall das nach § 15 ThürKWG vorgeschriebene Verfahren nicht eingehalten werden. Am 25. Mai 2004 tritt der Gemeindevwahlausschuss zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

C. Wahl des Ortsbürgermeisters

1. In den Ortschaften Branderode, Holbach, Klettenberg, Liebenrode, Limlingerode, Mackenrode, Obersachswerfen, Schiedungen und Trebra der Gemeinde Hohenstein wird am 27. Juni 2004 jeweils ein Ortsbürgermeister als Ehrenbeamter der Gemeinde gewählt.

Für das Amt des Ortsbürgermeisters sind Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche (§ 45 Abs. 1 Satz 5 Thüringer Kommunalordnung – ThürKO, §§ 1 Abs. 2, 24 Abs. 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz – ThürKWG, § 1 Thüringer Kommunalwahlordnung – ThürKWO).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland. Nach Beschluss des Beitrittsvertrages und dessen Ratifizierung in den Beitrittsländern und Mitgliedstaaten treten am 1. Mai 2004 folgende Länder bei: Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.

Zum Ortsbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wähl-

bar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Ortschaft hat; der Aufenthalt in der Ortschaft wird vermutet, wenn die Person im Gebiet der Ortschaft gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortsbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Gemeindevwahlleiter eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1. Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

1.2. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von **zehn** Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Gemeindevorstand abberufen und durch andere ersetzt werden.

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen: Die Erklärungen des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWG, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist, dass er der Aufnahme in dem Wahlvorschlag zustimmt sowie die Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

1.3. Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWG den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von **mindestens fünfmal soviel** Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder, bezogen auf die Einwohnerzahl der Ortschaft, zu wählen wären:

- Branderode 20 Unterschriften
- Holbach 20 Unterschriften
- Klettenberg 30 Unterschriften
- Liebenrode 20 Unterschriften
- Limlingerode 20 Unterschriften
- Mackenrode 30 Unterschriften
- Obersachsenwerfen 20 Unterschriften
- Schiedungen 20 Unterschriften
- Trebra 20 Unterschriften

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers sind als Anlage beizufügen: Die Erklärung des Einzelbewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWG, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber

aufgestellt ist sowie die Erklärung nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Der Gemeindevahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Landtag, im Kreistag oder im Gemeinderat vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich von viermal** soviel Wahlberechtigten unterstützt werden, wie Gemeinderatsmitglieder, bezogen auf die Einwohnerzahl der Ortschaft, zu wählen wären:

- Branderode zusätzlich 16 Unterschriften
- Holbach zusätzlich 16 Unterschriften
- Klettenberg zusätzlich 24 Unterschriften
- Liebenrode zusätzlich 16 Unterschriften
- Limlingerode zusätzlich 16 Unterschriften

- Mackenrode zusätzlich 24 Unterschriften
- Obersachswerfen zusätzlich 16 Unterschriften
- Schiedungen zusätzlich 16 Unterschriften
- Trebra zusätzlich 16 Unterschriften

3.1. Die Wahlberechtigten haben sich dazu persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Gemeindevahlleiter bei der Gemeinde Hohenstein, Kastanienplatz 6, 99755 Hohenstein OT Mackenrode bis zum **24.**

Mai 2004 ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Gemeindevahlleiter mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Gemeinde Hohenstein

Montag bis Freitag	09.00-12.00 Uhr
Montag/Donnerstag	14.00-16.00 Uhr
Dienstag	14.00-17.30 Uhr
Mittwoch	geschlossen

in Gemeinde Hohenstein, Kastanienplatz 6, 99755 Hohenstein OT Mackenrode ausgelegt.

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustands verhindert sind, Unterstützungsunterschriften bei der Gemeinde zu leisten, können auf Antrag Unterstützungsunterschriften auch vor einem Beauftragten der Gemeinde leisten.

Unterstützungsunterschriften dürfen nicht vom Bewerber des Wahlvorschlags geleistet werden. Ein Wahlberechtigter darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen oder durch Leistung einer Unterstützungsunterschrift unterstützen; hat ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterzeichnet oder unterstützt, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen bzw. in allen Listen zur Leistung von Unterstützungsunterschriften ungültig. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgezogen werden.

3.2. Unterstützungsunterschriften sind nicht erforderlich, wenn ein Wahlvorschlag eingereicht wird, der von einer Partei oder Wählergruppe

mit aufgestellt ist, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Landtag, im Kreistag oder im Gemeinderat vertreten ist und wenn der Name dieser Partei oder Wählergruppe mit deren schriftlicher Zustimmung im Kennwort enthalten ist.

3.3. Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 3 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.4. Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Gemeindevahleleiter mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die unter 3.1. gemachten Ausführungen gelten entsprechend.

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am **14. Mai 2004 bis 18.00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvor-

schläge sind bei der Gemeindevahlleiterin der Gemeinde Hohenstein, Kastanienplatz 6, 99755 Hohenstein/OT Mackenrode einzureichen.

Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum **14. Mai 2004 bis 18.00 Uhr** durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Gemeindevahleleiter unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 24. Mai 2004, 18.00 Uhr behoben sein. Am 25. Mai 2004 tritt der Gemeindevahlausschuss zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

gez. Ludwig, Gemeindevahlleiterin

Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses

Die Sitzung des Gemeindevahlausschusses findet am Dienstag, dem 25. Mai 2004, um 20.00 Uhr in der Gemeinde Hohenstein, Kastanienplatz 6, 99755 Hohenstein OT Mackenrode im Versammlungsraum der Gemeinde Hohenstein statt. Die Sitzung des Gemeindevahlausschusses ist öffentlich.

Gegenstand der Sitzung ist:

- Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Listenverbindungen zu den Wahlen des

Gemeinderates, der Ortsbürgermeister und Ortsräte in der Gemeinde Hohenstein und Beschlussfassung über ihre Zulassung (§§ 17 Abs. 3 und 4, 27 Abs. 3 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes – ThürKWG)

- nochmalige Beschlussfassung über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge oder Listenverbindungen aufgrund von Einwendungen oder von Amts wegen (§§ 17 Abs. 4 Satz 5, 27 Abs. 3 ThürKWG)

gez. Ludwig, Gemeindevahlleiterin

Bekanntmachung über das Recht zur Einsicht des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahl am 27. Juni 2004

Wahl der Kreistagsmitglieder des Landkreises Nordhausen, Wahl der Gemeinderäte, Ortsräte und Ortsbürgermeister
in der Gemeinde Hohenstein

1. Das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen am 27. Juni 2004 in der Gemeinde Hohenstein liegt in der Zeit **vom 31. Mai bis 04. Juni 2004** in der Gemeindeverwaltung Hohenstein (§ 6 Abs. 3 ThürKWG) während der Dienstzeiten

Montag bis Freitag	09.00-12.00 Uhr
Montag/Donnerstag	14.00-16.00 Uhr
Dienstag	14.00-17.30 Uhr
Mittwoch	geschlossen

in Gemeinde Hohenstein, Kastanienplatz 6, 99755 Hohenstein/OT Mackenrode öffentlich aus.

Auf Verlangen des Wahlberechtigten wird in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist das Geburtsdatum unkenntlich gemacht. (§ 8 abs. 3 ThürKWO)

2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Gemeinde Hohenstein, Kastanienplatz 6, 99755 Hohenstein/OT Mackenrode – Frau Ludwig schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Auslegungsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig. (§ 9 ThürKWO) Für das Änderungsverfahren gelten die Bestimmungen des Thür. Kommunalwahlgesetzes und der Thür. Kommunalwahlordnung.

3. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hier-

zu unten Nr. 4) hat. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **28. Mai 2004** eine Wahlbenachrichtigung. (§ 6 Abs. 2 KWG) Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

4.1. Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag (§ 13 Abs. 1 ThürKWO) einen Wahlschein,

1. **wenn er**

a) sich am Wahltag während der Wahlhandlung aus wichtigem Grund außerhalb seines Stimmbezirks aufhält

b) nach der öffentlichen Auslegung des Wählerverzeichnisses, nach dem 04. Juni 2004, seine Wohnung in einen anderen Stimmbezirk verlegt hat und ihm deshalb nicht zugemutet werden kann, den Wahlraum aufzusuchen,

2. **wenn er** aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustands wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

4.2. Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag (§ 13 Abs. 2 ThürKWO) einen Wahlschein,

a. **wenn er** nachweist, dass er ohne sein Ver-

- schulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- b. wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
 - c. wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

4.3. Der Wahlschein kann bei der Gemeindevahllleiterin (Frau Ludwig) der Gemeinde Hohenstein, Kastanienplatz 6, 99755 Hohenstein OT Mackenrode schriftlich oder zur Niederschrift beantragt werden. Der Antragssteller hat den Grund für die Ausstellung des Wahlscheins glaubhaft zu machen. Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Verlangen einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlscheine können in der Regel nur bis zum **25. Juni 2004, 12.00 Uhr**, beantragt werden. In den Fällen der Ziffer 4.2 a bis c können Wahlscheine ausnahmsweise noch bis zum Wahltag, 12.00 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt für Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, wenn bei nachge-

wiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann. (§ 14 ThürKWVO).

Dem Wahlschein werden gemäß § 15 Abs. 4 ThürKWVO beigefügt:

- ein Stimmzettel für jede Wahl, zu der der Antragssteller wahlberechtigt ist,
- ein Wahlumschlag,
- ein von der Gemeinde freigemachter Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift der Gemeinde, die Nummer des Stimmbezirkes und des in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlscheins angegeben ist sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Bei der Briefwahl muss der Wahlbrief der Gemeinde so rechtzeitig übersandt werden, dass er spätestens am **27. Juni 2004 bis 18.00 Uhr** bei der Dienststelle der Gemeinde Hohenstein, Kastanienplatz 6, 99755 Hohenstein/OT Mackenrode eingeht. Der Wahlbrief kann bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

gez. Ludwig, Gemeindevahllleiterin

Gemeinderatssitzungen in der Gemeinde Hohenstein

Am **Donnerstag, dem 06.05.2004** findet um 20.00 Uhr im Versammlungsraum - Jugendclub des Ortsteiles Liebenrode die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung der Gemeinde Hohenstein statt.

TAGESORDNUNG:

1. Beschluss zur Tagesordnung
2. Beschluss des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 05.02.2004
3. Informationen durch Bürgermeister der Gemeinde Hohenstein
4. Diskussion und Beschluss der 9. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung

wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein

5. Beschluss und Wahl zur Aufnahme geeigneter Personen in die Vorschlagliste für die Wahl der Schöffen
6. Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes
7. Nichtöffentlicher Teil (Grundstücksangelegenheiten, Personalangelegenheiten)

Die Gemeinderatsmitglieder werden gebeten ihre Teilnahme abzusichern. Alle interessierten Bürger der Gemeinde Hohenstein sind zu dieser Sitzung recht herzlich eingeladen.

gez. Höche, Bürgermeister

Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Hohenstein (Entwässerungssatzung - EWS) vom 05.02.2004

• Beschluss des Gemeinderates Nr. 234-26/2004 •

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 2, 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung – ThürKO – in der Fassung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) – sowie der §§ 2, 7, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes – ThürKAG – zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.09.2001 (GVBl. S. 257) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 05.02.2004 folgende Satzung über die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Hohenstein (Entwässerungssatzung - EWS) beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde Hohenstein betreibt die Abwasserbeseitigung in Form einer öffentlichen Entwässerungseinrichtung.

(2) Die öffentliche Entwässerungseinrichtung umfasst die zentrale leitungsgebundene Entwässerungsanlage und die dezentrale Fäkalschlamm-entsorgung. Art und Umfang der Entwässerungseinrichtungen bestimmt die Gemeinde.

(3) Zu der zentralen Entwässerungsanlage der Gemeinde gehören auch die Grundstücksanschlüsse.

(4) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Entwässerungseinrichtung werden Gebühren nach der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) erhoben.

§ 2

Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Mehrere Grundstücke oder Teile von ihnen stellen ein Grundstück im Sinne dieser Satzung dar, wenn sie wegen verbindlicher planerischer Fest-

stellungen oder tatsächlicher Geländebeziehungen nur in dieser Form baulich oder gewerblich nutzbar sind, die zusammenfassenden Grundstücke oder Grundstücksteile aneinander grenzen und die Eigentumsverhältnisse insoweit identisch sind.

(2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnliche zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. § 2 Abs. 3 ThürKAG bleibt unberührt.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Abwasser

ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch

genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das menschliche Fäkalabwasser.

2. Kanäle

sind die Schmutzwasserkanäle und Niederschlagswasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Regenrückhaltebecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.

3. Schmutzwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.

4. Niederschlagswasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser oder von in Grundstückskläranlagen vorbehandeltem Abwasser, sofern dies vor Einleitung in ein Gewässer keiner weiteren Behandlung bedarf.

5. Zentral- oder Sammelkläranlagen

sind Anlagen zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

6. Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle)

sind die Leitungen vom jeweiligen Kanal bis zur Übergabestelle. Die Übergabestelle befindet sich, sofern in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist, an der Grundstücksgrenze.

7. Grundstücksentwässerungsanlagen

sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Sammeln, Ableiten und gegebenenfalls der Behandlung des Abwassers dienen.

8. Grundstückskläranlagen

sind Anlagen eines Grundstücks zur Behandlung von Abwasser. Gruben zur Sammlung des Abwassers sind den Grundstückskläranlagen gleichgestellt.

9. Fäkalschlamm

ist der Anteil des Abwassers, der in der Grundstückskläranlage zurückgehalten und im Rahmen der dezentralen öffentlichen Fäkalschlamm-entsorgung in Abwasseranlagen eingeleitet oder eingebracht wird.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück, das durch einen Kanal erschlossen ist, nach Maßgabe dieser Satzung an die zentrale leitungsgebundene Entwässerungsanlage angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 alles auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die zentralen Entwässerungsanlagen einzuleiten, sofern der Anschluss des Grundstücks hergestellt ist. Grundsätzlich darf kein Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden.

(2) Grundstückseigentümer, auf deren Grundstück das dort anfallende Abwasser nicht in die zentrale Entwässerungsanlage eingeleitet werden kann, sind zum Anschluss an die dezentrale öffentliche Fäkalschlamm-entsorgung und zu deren Benutzung berechtigt.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,

1. wenn das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt – im Besonderen sind die §§ 15 und 16 zu beachten;
2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist;
3. wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

(4) Unbeschadet des Absatzes 3 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versicke-

rung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Die Gemeinde kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Ableitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluss an die zentralen Entwässerungsanlagen Berechtigten (§ 4 Abs. 1 und 2) sind – ohne dass es einer gesonderten Anordnung der Gemeinde bedarf – verpflichtet, bebaute und auch unbebaute Grundstücke, wenn dort Abwasser anfällt, an die zentralen Entwässerungsanlagen anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist. Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.

(2) Die zum Anschluss an die dezentrale öffentliche Fäkalschlamm Entsorgung Berechtigten (§ 4 Abs. 2) sind verpflichtet, für ihre Grundstücke die dezentrale Fäkalschlamm Entsorgung zu benutzen. Zufahrt und Grundstückskläranlage sind so instand zu halten, dass jederzeit ungehindert die Abfuhr erfolgen kann.

(3) Von Grundstücken, die an die zentrale Entwässerungsanlage angeschlossen sind, oder von denen der Fäkalschlamm entsorgt wird, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die zentrale Entwässerungsanlage einzuleiten bzw. bei der Fäkalschlamm Entsorgung der Grundstückskläranlage zuzuführen (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6

Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist.

Eine Befreiung von der Fäkalschlamm Entsorgung kann insbesondere für landwirtschaftliche Betriebe erfolgen, wenn der dort anfallende Fäkalschlamm auf betriebseigenen Ackerflächen ordnungsgemäß aufgebracht werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Sondervereinbarungen

(1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Gebührensatzung entsprechend. Soweit es sachgerecht ist, kann die Sondervereinbarung auch abweichende Regelungen treffen.

§ 8

Grundstücksanschluss an die zentralen Entwässerungsanlagen

(1) Jedes an die zentrale Entwässerungsanlage anschließbare Grundstück ist mit einem Grundstücksanschluss an den Schmutzwasserkanal und mit einem Grundstücksanschluss an den Niederschlagswasserkanal zu versehen. Werden aus technischen Gründen oder auf Wunsch

des Grundstückseigentümers weitere Anschlüsse erforderlich, schließt die Gemeinde dafür eine Sondervereinbarung ab, wobei der Grundstückseigentümer die Kosten für zusätzliche Anschlüsse grundsätzlich selbst zu tragen hat. Die Grundstücksanschlüsse werden von der Gemeinde hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten. Die Grundstücksanschlüsse sind Teil der zentralen öffentlichen Entwässerungsanlage.

(2) Die Gemeinde kann einen Grundstücksanschluss mit einem Kontrollschacht oder Übergabeschacht ausstatten. Wird ein solcher errichtet, ist dieser die Übergabestelle im Sinne des § 3 Punkt 6 und Teil der zentralen öffentlichen Entwässerungsanlage. Soll bei bestehenden Grundstücksanschlüssen ein vorhandener Schacht als Übergabestelle festgelegt werden, ist dies nur nach Zustimmung der Gemeinde möglich. Ist kein Kontrollschacht oder Übergabeschacht vorhanden, befindet sich die Übergabestelle an der Grundstücksgrenze.

(3) Grenzt ein Grundstück mit seinen Grundstücksentwässerungsanlagen nicht direkt an einen Grundstücksanschluss, sondern verlaufen die Grundstücksentwässerungsleitungen dorthin über angrenzende Grundstücke, befindet sich die Übergabestelle an der Grundstücksgrenze, an der der Grundstücksanschluss zum ersten Mal auf ein privates Grundstück übergeht. Die Gemeinde ist in diesem Fall nicht verpflichtet, das betroffene Grundstück durch einen eigenen Grundstücksanschluss an die zentrale Entwässerungseinrichtung anzuschließen.

(4) Die Gemeinde bestimmt Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Gemeinde kann verlangen, dass mehrere Grundstücksentwässerungsleitungen zusammengeführt und an die vorgesehenen oder vorhandenen Grundstücksanschlüsse angeschlossen werden.

(5) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die

öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

(6) Für Grundstücke, die durch Teilung von bereits an die zentralen Entwässerungsanlagen angeschlossenen Grundstücken entstehen, besteht kein Anspruch auf einen separaten Grundstücksanschluss. Die Gemeinde kann in diesem Fall mit dem Grundstückseigentümer eine Sondervereinbarung gemäß § 7 abschließen.

§ 9

Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist mit einer Grundstückskläranlage zu versehen, wenn das Abwasser keiner Sammelkläranlage zugeführt wird. Die Grundstückskläranlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück so zu erstellen, dass die Abfuhr des Fäkalschlammes durch Entsorgungsfahrzeuge möglich ist, sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

(3) Die Gemeinde kann verlangen, dass am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ein Messschacht zu erstellen ist.

(4) Besteht zum Kanal kein ausreichendes natürliches Gefälle, so kann die Gemeinde vom Grundstückseigentümer den Einbau und Be-

trieb einer Hebeanlage bzw. Pumpe zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems nicht möglich ist.

(5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für Anlagen gemäß Abs. 4 zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebes die erforderlichen vorsorglichen Wartungen durchzuführen oder durchführen zu lassen. Die Gemeinde kann für den Einzelfall den Abschluss und Nachweis entsprechender Wartungsverträge mit fachkundigen Firmen verlangen.

(6) Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Rückstauenebene ist die Straßenoberkante.

(7) Entspricht eine vorhandene Grundstücksentwässerungsanlage nicht oder nicht mehr den jeweils gültigen Gesetzen, Bestimmungen und Normen und ist dadurch eine Verunreinigung oder Gefährdung des Grundwassers oder eines Gewässers möglich, hat der Grundstückseigentümer sie den Erfordernissen auf eigene Kosten anzupassen. Die Gemeinde kann dazu für den Einzelfall Anordnungen erlassen. Für die vorzunehmenden Maßnahmen ist eine angemessene Frist zur Durchführung zu setzen. Die Bestimmungen der §§ 10 bis 12 dieser Satzung gelten entsprechend.

(8) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran sind nach den Regeln der Technik auszuführen und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zulassungs- und abnahmepflichtig.

§ 10

Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, ist bei der

Gemeinde ein entsprechender Entwässerungs- bzw. Änderungsantrag zusammen mit folgenden Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

a) Übersichtslageplan mit dem zu entwässernden Grundstück im Maßstab 1 : 1.000,

b) Lageplan des zu entwässernden Grundstückes. Der Plan muss folgendes enthalten (sofern geplant oder vorhanden):

- Lage der Entwässerungsleitungen im Erdreich, mit Angabe von Sohlhöhen, Material, Durchmesser und Gefälle,
- Schächte mit Sohl- und Deckelhöhen sowie Sohlhöhen der zu- u. abgehenden Leitungen,
- Armaturen (z. B. Rückstausicherungen, Absperrschieber),
- Abwasserhebeanlagen oder Pumpwerke mit Angabe der Förderleistung,
- Gebäudegrundflächen sowie alle sonstigen befestigten Flächen mit Angabe der Art der Befestigung (z. B. Pflaster, Bitumen, Beton, Schotter) und der jeweiligen Höhe,
- Sinkkästen, Straßen- od. Hofabläufe,
- Speicher zum Auffangen des Niederschlagswassers mit Angabe des nutzbaren Speichervolumens,
- Vorrichtungen zur Versickerung des Niederschlagswassers (z. B. Rigolen, Sickerschächte) sowie
- im Falle des § 9 Abs. 2 die Grundstückskläranlage einschließlich der befestigten Zufahrt für die Fäkalschlamm Entsorgung.

Alle Höhenangaben sind auf Normal-Null zu beziehen. Der Maßstab ist so zu wählen, dass alle geforderten Angaben zweifelsfrei zu erkennen sind.

c) Auf gesonderte Anforderung hin sind darüber hinaus Grundriss- und Flächenpläne der Gebäude, aus denen die Fußbodenhöhe der Geschosse, die Nutzung der Räume, die Lage der Entwässerungsleitungen in oder unter der Sohlplatte mit Angabe von Sohlhöhen, Material, Durchmesser und Gefälle sowie die Lage der Dachrinnen und sonstiger Fallrohre für Abwasser zu entnehmen sind.

Alle Höhenangaben sind auf Normal-Null zu beziehen. Der Maßstab ist so zu wählen, dass alle geforderten Angaben zweifelsfrei zu erkennen sind.

d) Auf gesonderte Anforderung hin sind Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1 : 100, bezogen auf Normal-Null (NN) nachzureichen, aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle und Schächte sowie die höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind.

e) wenn Gewerbe- oder Industrieabwässer oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Haushaltsabwasser abweicht, zugeführt werden, ferner Angaben über

- Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser mit erfasst werden soll,
- Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
- die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
- Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
- die Zeiten, in denen eingeleitet wird die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.
- Angaben über Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen aus Produktion oder evtl. Abwasservorbehandlung (z. B. Feststoffe, Schlämme, Leichtstoffe). Soweit nötig sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Die Pläne haben den bei der Gemeinde aufliegenden Planmustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und Planfertigern zu unterschreiben.

(2) Die Gemeinde prüft, ob die beabsichtigten Grundstückentwässerungsanlagen den Bestim-

mungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Andernfalls setzt die Gemeinde dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.

(3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Gemeinde begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßenbau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Von den Bestimmungen der Absätze 1 und 3 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

§ 11

Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Grundstückseigentümer haben der Gemeinde den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens der Grundstücksentwässerungsanlage drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn unverzüglich schriftlich anzuzeigen. In diesem Fall ist unabhängig von der schriftlichen Anzeige eine telefonische Benachrichtigung innerhalb des auf den Beginn der Sofortmaßnahme folgenden Werktages erforderlich.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen und die Abnahme zu verlangen. Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde bzw. nach erfolgter Abnahme verdeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen.

(3) Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.

(4) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist der Gemeinde zur Nachprüfung anzuzeigen.

(5) Die Gemeinde kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit ihrer Zustimmung in Betrieb genommen werden. Die Zustimmung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, dass seitens des vom Grundstückseigentümer beauftragten Unternehmers eine Bestätigung über die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit der Anlagen vorgelegt wird.

(6) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 3 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Gemeinde befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 12 Überwachung

(1) Die Gemeinde ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn die Gemeinde sie nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck sind den Beauftragten der Gemeinde, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer werden davon vorher möglichst verständigt; das gilt nicht für Probenentnahmen und Abwassermessungen.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksentwässerungsanlagen in Abständen von zehn Jahren durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Bauzustand, insbesondere Dichtig-

keit und Funktionsfähigkeit untersuchen und festgestellte Mängel beseitigen zu lassen. Über die durchgeführten Untersuchungen und über die Mängelbeseitigung ist der Gemeinde eine Bestätigung des damit beauftragten Unternehmers vorzulegen. Die Gemeinde kann darüber hinaus jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungseinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt.

(3) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Haushaltsabwasser abweicht, zugeführt, kann die Gemeinde den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Für in Industrie- und Gewerbebetrieben, die der Sammlung und Fortleitung von Abwasser mit gefährlichen Stoffen dienen und für die in der Abwasserordnung Anforderungen an den Ort des Anfalls festgelegt sind, sind im Abstand von fünf Jahren Dichtigkeitsnachweise (Dichtheitsprüfung mit Wasser oder Luftdruckprüfung nach DIN EN 1610) zu führen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.

(5) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

§ 13 Stillegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die zentralen Entwässerungsanlagen angeschlossen ist; das gleiche gilt für Grundstückskläranlagen, sobald die Abwässer einer aus-

reichenden Sammelkläranlage zugeführt werden. Sonstige Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestimmungen der §§ 9 bis 11 nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen ist. Die Kosten für die nach dieser Vorschrift erforderlichen Maßnahmen trägt der Grundstückseigentümer.

§ 14

Entsorgung des Fäkalschlammes

(1) Die Gemeinde oder ein von ihr beauftragter Dritter räumt die Grundstückskläranlage und führt den Fäkalschlamm mindestens einmal pro Jahr ab. Den Vertretern der Gemeinde und ihren Beauftragten ist ungehinderter Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewähren.

(2) Die Gemeinde bestimmt den genauen Zeitpunkt, zu dem die Durchführung der Entsorgung beabsichtigt ist. Ein Anspruch des Benutzers besteht insoweit nicht.

(3) Die in Aussicht genommenen Termine werden mindestens fünf Tage vorher mitgeteilt; sind sie allgemein festgelegt, so genügt die ortsübliche Bekanntmachung des Entsorgungsplanes.

(4) Der Grundstückseigentümer kann bei Bedarf einen zusätzlichen Entsorgungstermin beantragen; die Gemeinde entscheidet über diesen Antrag unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse der dezentralen Fäkalschlamm-entsorgung.

(5) Der Inhalt der Grundstückskläranlagen geht mit der Abfuhr in das Eigentum der Gemeinde über. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 15

Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

(1) In die öffentliche Entwässerungsanlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die

- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die öffentliche Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
- den Betrieb der Entwässerungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die Einhaltung der behördlich festgelegten Kläranlagen-Ablaufwerte gefährden,
- die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche Stoffe oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl,
2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
3. radioaktive Stoffe,
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
6. Grund- und Quellwasser sowie Drainagewasser,
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe flüssige Stoffe, die erhärten,
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke
9. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen

aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben unbeschadet der Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme.

- 10. die ungenehmigte Einleitung von Niederschlagswasser in Schmutzwasserkanäle und
- 11. die Einleitung von Schmutzwasser in Niederschlagswasserkanäle

(3) Für Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben gelten nachstehende Regelungen:

1. Zusätzlich zu den Bestimmungen der §§ 10 bis 13 bedarf die Einleitung sowie die Änderung der Abwassereinleitung zugrundeliegenden Abwasserhältnisse der Genehmigung durch die Gemeinde.
2. Beim Einleiten von Abwasser mit gefährlichen Stoffen i. S. d. § 7 a Abs. 1 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl I S. 3245) ist die Schadstofffracht so gering zu halten, wie dies nach dem Stand der Technik entsprechend den Anforderungen der Abwasserverordnung möglich ist. Darüber hinaus gelten die Festlegungen der zuständigen Wasserbehörde.
3. Für die Einleitung von Abwasser, an das keine Anforderungen nach Punkt 2 zu stellen sind, gelten folgende Grenzwerte der Schadstoffkonzentrationen vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage:

- Temperatur..... 35 °C
- pH-Wert..... 6,5 bis 9,5
- absetzbare Stoffe 1 ml/l soweit eine (0,5 h Absetzzeit) Schlammabscheidung erforderlich ist
- Mineralölkohlenwasserstoffe (MKW)..... 20 mg/l
- Sulfat (SO₄) 600 mg/l
- Sulfid (S)..... 2 mg/l
- Fluorid (F)..... 50 mg/l
- Phenole (wasserdampf-flüchtig, halogenfrei)..... 20 mg/l
- Gesamtchlor..... 1 mg/l
- Freies Chlor..... 0,5 mg/l

- Schwerflüchtige lipophile Stoffe (Fette)..... 250 mg/l
- Arsen (As)..... 0,1 mg/l
- Blei (Pb)..... 0,5 mg/l
- Cadmium (Cd)..... 0,2 mg/l
- Chrom gesamt (Cr)..... 0,5 mg/l
- Chrom-VI..... 0,1 mg/l
- Kupfer (Cu)..... 0,5 mg/l
- Nickel (Ni)..... 0,5 mg/l
- Quecksilber (Hg)..... 0,05 mg/l
- Silber (Ag)..... 0,1 mg/l
- Zink (Zn)..... 2,0 mg/l
- Zinn (Sn)..... 2,0 mg/l
- Adsorbierbare, organisch gebundene Halogene (AOX)..... 1,0 mg/l
- Leichtflüchtige, halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW), gerechnet als Chlor..... 0,5 mg/l
- Cyanid (CN)..... 20,0 mg/l
- davon leicht freisetzbar..... 1,0 mg/l

4. Die Einleitungsbedingungen können auch abweichend von den vorgenannten Bestimmungen gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarung festgelegt werden.

(4) Über Absatz 3 hinaus kann die Gemeinde in den Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit die zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungsanlagen oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Gemeinde erteilten wasserrechtlichen Bescheids erforderlich ist.

(5) Gemeinde kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage nicht nur vorübergehend nach Art und Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Gemeinde kann

Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(6) Die Gemeinde kann die Einleitung von Stoffen gemäß Absatz 2 zeitweilig und widerruflich zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der öffentlichen Entwässerungseinrichtung erschwerende Wirkung verlieren. In diesem Fall hat er der Gemeinde rechtzeitig vorher eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen. Die Zulassung kann befristet mit Bedingungen, Auflagen, insbesondere für entsprechende Wartungs-, Prüf- und Nachweispflichten sowie einem Widerrufsvorbehalt erteilt werden, sofern dies im Einzelfall geboten und angemessen ist.

(7) Besondere Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinne der Absätze 1 und 2 durch entsprechende Vorkehrungen an der öffentlichen Entwässerungsanlage ermöglichen, bleiben vorbehalten.

(8) Wenn Stoffe im Sinne der Absätze (1) und (2) in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, ist die Gemeinde sofort zu verständigen.

§ 16

Abwasservorbehandlungsanlagen

(1) Abwässer, die schädliche Stoffe enthalten, sind in geeigneten Anlagen (z. B. Leichtflüssigkeitsabscheider, Fettabscheider u. a.) so aufzubereiten, dass sie als nicht mehr schädlich einzustufen sind.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlagen so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der geltenden Wassergesetze, des Standes der Technik, der geltenden DIN-Vorschriften und der Bedienungs- und Wartungsanweisungen so gering wie möglich gehalten wird.

(3) Enthält das Abwasser Stoffe nach § 15 Abs. 3 Punkt 2 dieser Satzung, ist eine Vorbehandlung nach dem Stand der Technik erforderlich.

(4) Die in § 15 Abs. 3 Punkt 3 dieser Satzung angegebenen Einleitungswerte gelten für das behandelte Abwasser, wie es aus der Vorbehandlungsanlage ohne nachträgliche Verdünnung oder Vermischung mit anderen Abwässern anfällt. Hinter den Vorbehandlungsanlagen sind Probenahmestellen zu schaffen.

(5) Die in den Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe und Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig entsprechend den für diese Anlagen geltenden DIN-Vorschriften und Bestimmungen zu entnehmen und durch zugelassene Fachfirmen beseitigen zu lassen. Dazu sind entsprechende Wartungsverträge abzuschließen und auf Verlangen nachzuweisen. Ebenso ist der Gemeinde eine Kopie des Entsorgungsnachweises unaufgefordert zuzustellen.

(6) Die Gemeinde kann verlangen, dass eine Person vom Grundstückseigentümer benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlage verantwortlich ist.

§ 17

Untersuchung des Abwassers

(1) Die Gemeinde kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.

(2) Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen. Die Gemeinde kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 3 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

(3) Anzahl und Zeitpunkt der Probenahmen, Be-

probungszeiträume und Umfang der Untersuchungen werden durch die Gemeinde festgelegt. Probenahmen, Messungen und Untersuchungen sind nach den in der Abwasserverordnung beschriebenen Verfahren und einschlägigen DIN-Vorschriften durchzuführen.

(4) Um der Gemeinde die erforderlichen Untersuchungen zu ermöglichen, hat der Grundstückseigentümer Probenahmestellen zu schaffen, zu warten und den jederzeitigen Zugang zu gewährleisten. Die Probenahmestellen sind bei Abwasservorbehandlungsanlagen jeweils am Ablauf dieser Anlagen zu errichten.

(5) Werden die Einleitungsbestimmungen gemäß § 15 Abs. 1 und 2 nicht eingehalten oder die Grenzwerte gemäß § 15 Abs. 3 überschritten, wird die Untersuchung nach den Absätzen 2 und 3 auf Kosten des Grundstückseigentümers wiederholt.

(6) Die Beauftragten der Gemeinde und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die anzuschließenden oder die angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.

§ 18 Haftung

(1) Die Gemeinde haftet unbeschadet Absatz 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

(2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

(4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Gemeinde für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19 Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind.

Die Grundstücksbenutzung gemäß Satz 1 ist auf Verlangen und Kosten der Gemeinde seitens des Grundstückseigentümers durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit (§ 1090 BGB) zu sichern.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen so-

wie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20

Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß §§ 19 Abs. 2 und 20 Abs. 3 ThürKO sowie § 36 Abs. 1 Ziff. 1 OWiG kann mit Geldbuße bis 5.112,92 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
2. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 4 und 5 und § 17 Abs. 1 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagefristen verletzt,
3. entgegen § 10 Abs. 3 vor Zustimmung der Gemeinde mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt oder diese ohne Abnahme nach § 11 Abs. 2 oder Zustimmung nach § 11 Abs. 5 in Betrieb nimmt,
4. die Eigenkontrollen gemäß § 12 Abs. 2 und 3 nicht durchführt oder die Nachweise über deren Durchführung nicht vorlegt,
5. entgegen den Vorschriften des § 15 Abwässer in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet,
6. den Bestimmungen des § 16 Abs. 1 zuwiderhandelt oder
7. behördliche Einzelanordnungen gemäß § 20 Abs. 1 nicht befolgt.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft.

Ausfertigungs- u. Bekanntmachungsvermerk: Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Hohenstein laut Beschluss Nr. 234-26/2004 vom 05.02.2004 sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Hinweis zur Unbeachtlichkeit von Verfahrensmängeln:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Anzeigebestätigung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Hohenstein (Entwässerungssatzung – EWS) Beschluss-Nr.: 234-26/2004

Der Rechtsaufsichtsbehörde wurde gemäß § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) o. g. Satzung vor ihrer öffentlichen Bekanntmachung angezeigt und der Veröffentlichung gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO vor Ablauf eines Monats zugestimmt.

Kommunalaufsicht Nordhausen, d. 15.04.2004
Hohenstein, d. 16.04.2004

Höche, Bürgermeister



KORREKTUR

In der 2. Ausgabe der „Hohensteiner Nachrichten“ vom 18.3.2004 muß es auf der Seite 2 in der Überschrift richtig heißen: „3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenstein“.

Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalen

Auch in diesem Jahr steht wieder auf den Friedhöfen die Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalen auf dem Programm (Friedhofsatzung § 21). Die Überprüfung in der Gemeinde Hohenstein findet in der Woche vom 10. bis 14.05.2004 statt.

Um den Bürgern die Möglichkeit zu geben, an der Überprüfung teilzunehmen, geben wir hiermit folgende Überprüfungstermine bekannt:

Montag, 10.05.2004

08.00-10.00 Uhr Friedhof Mackenrode
10.30-12.00 Uhr Friedhof Klettenberg

Dienstag, 11.05.2004

08.00-09.30 Uhr Friedhof Liebenrode
10.00-10.30 Uhr Friedhof Steinsee
11.00-12.00 Uhr Friedhof Obersachswerfen

Mittwoch, 12.05.2004

10.00-10.30 Uhr Friedhof Branderode
11.00-12.00 Uhr Friedhof Holbach

Donnerstag, 13.05.2004

08.00-10.00 Uhr Friedhof Limlingerode
10.30-12.00 Uhr Friedhof Schiedungen

Freitag, 14.05.2004

08.00-09.30 Uhr Neuer Friedhof Trebra
10.00-11.30 Uhr Alter Friedhof Trebra

Internetadresse der Gemeinde:
www.gemeindehohenstein-harz.de

FESTPROGRAMM

FFW Holbach zum 125jährigen Bestehen

Samstag, 08. Mai 2004

14.00-17.30 Uhr Kinderfest, Kaffee u. Kuchen
19.00 Uhr Tanz

Sonntag, 09. Mai 2004

08.30 Uhr Eintreffen der Wehren
09.00 Uhr Löschangriff um den Hohensteinkokal
10.00 Uhr Frühschoppen mit Musik
12.00 Uhr Siegerehrung
14.00 Uhr Kaffee und Kuchen

Termine des Schadstoffmobils

Samstag, d. 08.05.2004

11.20-11.55 Uhr Trebra, Kronsdorfer Straße / Buswendeschleife

12.00-12.40 Uhr Schiedungen, Platz bei der Kirche

Montag, d. 10.05.2004

11.00-11.30 Uhr Holbach, Platz gegenüber Fahrschule Levin

11.40-12.20 Uhr Mackenrode, Dorfplatz vor der Gemeindeverwaltung

12.30-13.00 Uhr Limlingerode, Bushaltestelle

13.10-13.50 Uhr Klettenberg, Bushaltestelle gegenüber Feuerwehr

14.00-14.30 Uhr Branderode, Feuerwehrhaus/Waage

14.40-15.10 Uhr Obersachswerfen, Waage Ortseingang/Richtung

Branderode

15.20-15.50 Uhr Liebenrode, Parkplatz

Konsum

KRANZ- & BLUMEN-BINDEREI
Florist-Meisterin
Elke Rothhagen
wir empfehlen uns mit Schnittblumen und Topfpflanzen. Auch für die Frühjahrsbepflanzung steht Ihnen eine große Auswahl zur Verfügung.
99755 Hohenstein/Trebra
Lange Gasse 87
Tel. 03 63 37/4 03 02

Von 979 bis 2004 – 1025 Jahre Ortschaft Mackenrode, Fortsetzung

DER FLEGLERKRIEG

Von der Mitte des 13. bis 14. Jahrhunderts zerfiel die Reichsgewalt. Das Rittertum ging immer mehr zum Raubrittertum über. Die lang andauernden Fehden der Wettiner mit dem Grafen von Hohenstein-Lohra, die Kämpfe der Reichsstädte Nordhausen und Mühlhausen mit dem Erzbischof von Mainz dauerten über 100 Jahre lang.

Diese Kämpfe der Ritter brachten maßloses Unglück über das Volk. Eine besonders schlimme Fehde war der Fleglerkrieg. Um 1412 scharte Friedrich von Heldrungen etliche Leute um sich, die zumeist mit Dreschflegeln (daher der Name Flegler) bewaffnet waren. Sie versuchten Freiheit von Steuern und Fronen und eine gerechte Verteilung der Reichtümer des Landes zu erzwingen. Singend und brennend durchstreiften sie das Land. Dabei wurden sie auch von einigen Edlen, unter anderem Dietrich von Hohenstein, unterstützt. Sie durchzogen auch Klettenberger Gebiet.

1414 versuchte Friedrich von Heldrungen mit seiner Meute auch das Schloss Scharzfeld zu Gunsten von Dietrich von Hohenstein zu erobern. Der Angriff wurde abgewährt und Friedrich mit seiner Bande wurde zurückgetrieben. Schon bei seinem Hinzug nach Scharzfeld hatte er in Mackenrode die Leute eines Köhlers arg misshandelt. Die Mackenröder Bauern nahmen seine Rückkehr wahr und überfielen ihn im Walde. In der Dunkelheit wurde er jedoch erkannt

und mit einem Schweinespieß erstochen.

Während des Bauernkrieges (1525) schlossen sich die Mackenröder den Bauern aus dem Scharzfeldischen an und bildeten den Klettenberger Haufen. Er zählte ungefähr 800 Mann unter 12 Führern. Zu Ostern 1525 brachen sie in Richtung Frankenhausen auf, um sich den Haufen von Münzer anzuschließen. Vorher wurde das Nonnenkloster zu Tettenborn zerstört und der Hauptschlag wurde gegen Walkenried geführt. Bei der Flarichsmühle sammelte man sich mit dem Beutegut und zog in Richtung Heringen weiter. Dort erfuhren sie von der Niederlage Münzers. Der Klettenberger Haufen löste sich darauf hin auf, und man zog einzeln oder in Gruppen in Richtung Heimat ab.

Die 12 Anführer des Haufens wurden verhaftet und enthauptet. Während der Erntezeit 1525 wurden die zu dem Haufen angehörigen Bauern bei den Schiedunger Teichen zusammengetrieben, um über sie Gericht zu halten. Die ganze Ritterschaft, unter dem hohensteinschen Grafen, hatte sich dort versammelt. Die meisten Edelleute rieten einfach, die armen Sünder in den Dorfteich zu treiben und zu ersäufen.

Der Stadthauptmann von Nordhausen, Balthasar von Sundhausen, soll jedoch eingewendet haben: „Das arme Volk habe freilich den Tod verdient, aber der Graf möge bedenken, dass dadurch viele Äcker wüste liegen bleiben. Darum mögen sie lieber die Äcker bestellen und die



Wir vermieten im Zweifamilien-Haus in **KLETTENBERG**, Hollandstraße 30, eine **Wohnung, ca. 100 qm**, bestehend aus Wohn-/Eßzimmer, Schlafzimmer, Kinderzimmer, Küche Bad, große Diele, ZH. und Garage.

Übernahme nach Vereinbarung.

Familie E. Slottke, Offenburg

Tel. 07 81/5 69 42 • Fax 07 81/9 90 51 02

+++ NEUERÖFFNUNG +++

Am Dienstag, dem **4. Mai 2004**, um 9 Uhr eröffnet **Salon Seidenstücker**, aus Steinrode, in **TREBRA**, Schulstraße 3, (DGH) den neuen **FRISEURSALON**.

Termine können unter der Telefonnummer (036077)21900 o. mobil 0173/973780 vereinbart werden.

Wir freuen uns über Ihren Besuch!



ihrigen ernähren.“ Die Bauern kamen mit schweren Geldbußen davon.

Einige Zeit später ereilte diese Gegend ein neues Übel. Der dreißigjährige Krieg war das Ergebnis politischer und konfessioneller Spannungen in Deutschland und Europa. Die kaiserlichen Truppen, unter dem Oberkommando des Generals Tilly, rückten vom Harz kommend immer näher. Die Hohensteiner Stände ersuchten darauf den regierenden Herzog, Friedrich Ullrich, Soldaten in die Grafschaft zu verlegen, um nicht ganz wehrlos zu sein. Dieser forderte das Stift Halberstadt auf, seine ganze Mannschaft aufzubringen, um der Grafschaft Hilfe zu leisten. Die Hilfe war nur in geringen Umfang. Die kleine Mannschaft mit Ausrüstung wurde in den Schlössern Hohenstein, Klettenberg und Lohra untergebracht. Sie konnten jedoch die kaiserlichen Truppen nicht aufhalten. Die Besatzer verwüsteten das Land, raubten das Vieh und misshandelten die Bevölkerung. Nach der Eroberung Göttingens quartierte sich der General Tilly für einige Tage auf dem adeligen Gute zu Tettenborn ein. Im Jahre 1630 war der Einfall der schwedischen Truppen, unter der Führung Gustav Adolfs, in Deutschland.

Die Schweden zeichneten sich bei ihren Durchzügen und Einquartierungen durch besondere Grausamkeiten aus. Von solchen Truppen wurde die Grafschaft Hohenstein mehrere Male geplündert. Die Dörfer waren ganz zerstört, und viele lagen in ihren Ruinen, aus denen sie sich nicht wieder erhoben haben.

Endlich kam 1648 der Frieden zustande, welcher in den beiden westphälischen Städten Mün-

ster und Osnabrück unterzeichnet wurde. Er gab ganz Deutschland und auch den größten Teil von Europa eine veränderte Gestalt. Auch der Grafschaft Hohenstein brachte er einen neuen Herrn. Der Kurfürst von Brandenburg musste Vorpommern an die Schweden abtreten. Als Ersatz wurde ihm die Bistümer Kamin, Halberstadt und Minden als Fürstentümer, das Erzbistum Magdeburg als ein Herzogtum abgetreten. Zu dem Bistum Halberstadt wurde die Grafschaft Hohenstein gerechnet, nämlich Klettenberg und Lohra.

Zu dem Amte Klettenberg gehörten folgende Dorfschaften: Zorge, Branderode, Steinsee, Tettenborn, Limlingerode, Hollbach, Schiedungen, Bliedungen, Kehmstedt, Fronderode, Haferungen, Günzerode, Großwerther, Großwechungen, Hochstedt, Gudersleben, Woffleben, Hörningen, Salza, Klettenberg, Liebenrode, Sachsenwerfen, Mackenrode, Stöckey, Pützlingen, Grauzungen, Königsthal, Oberdorf, Etzelsrode, Flarichsmühle, Immenrode, Kleinwerther, Kleinwechungen, Hesserode, Mauderode, Gleysingen, Herreden, Trebra.

Diese ehemals so ansehnliche Grafschaft Hohenstein war nunmehr ganz zersplittert. Nebst den beiden Herrschaften Lohra und Klettenberg, bekam der Kurfürst von Brandenburg noch die Städte Ellrich, Bleicherode, Sachsa, Benneckenstein. Als Dank für seine treuen Dienste erhielt der Graf Johann Sayn und Wittgenstein die beiden Herrschaften Klettenberg und Lohra. Der Kurfürst behielt sich das Recht als Oberlehnsherr vor. 1700 löste Friedrich der Dritte von Brandenburg die Grafschaften wieder ein.

Handelsservice & Baumanagement Gerald Blanke	
Isolierglas • Flachglas • Spezialglas Kunststoffe • Fenster • Türen Wintergärten Baumanagement • Baubetreuung	
99755 Hohenstein/OT Mackenrode • Mackenroder Hauptstr. 52 Tel. 03 63 36/5 77 01 • Fax /57 08 58 • Mobil 01 79/6 89 28 97 E-Mail: GBlanke@t-online.de	

Metall- und Zaunbau SCHIKORRA	
	<ul style="list-style-type: none">• Tore und Zäune• Geländer und Gitter• Überdachungen• Sektionaltore• Bauschlosserarbeiten
99755 Klettenberg • Molkereiberg 2 Tel./Fax.: 03 63 36 / 5 66 98	

Gabis & Doreens HAARSTUDIO

Wir bedienen Sie:

Montag 7.30-11.30 Uhr
 Dienstag 8.00-18.00 Uhr
 Mittwoch 8.00-20.00 Uhr
 Do./Fr. 8.00-17.00 Uhr
 Samstag 7.30-12.00 Uhr



99755 Mackenrode • Hauptstraße 60
 Telefon 03 63 36/5 66 63

STEFFEN STOSIEK

DACHDECKERMEISTER

Bedachungen aller Art • Schornsteine
 Fassadengestaltung • Bauklempnerei

99755 Hohenstein/OT Limlingerode, Hintergasse 58
 Tel./Fax 03 63 36/5 00 70, Funk 01 74/9 30 74 80

FFW Liebenrode lädt ein

Freitag, den 21.05.2004

19.30 Uhr Feierliche Eröffnung mit anschl.
 gemütlichen Beisammensein
 21.00 Uhr Disco für Jung und Alt

Samstag, den 22.05.2004

09.30 Uhr Eintreffen der Wehren
 10.00 Uhr Beginn der Wettkämpfe Männer
 und Jugend (Jugend beginnt)
 anschließend Siegerehrung
 Für das leibliche Wohl sorgen
 Kaffee, Kuchen, Gegrilltes und
 diversen Getränken
 20.00 Uhr Tanz mit Liveband „Reflex“

Sonntag, den 23.05.2004

10.00 Uhr Musikalischer Frühschoppen
 10.30 Uhr Generationswettkämpfe der FFW
 Liebenrode, danach Wettkämpfe
 der Ortsvereine
 gemütlicher Ausklang des Festes

Auf zu Pfingsten 2004 nach Schiedungen

Samstag, den 29.5.2004

10.00 Uhr Feuerwehrwettkämpfe der Jugend-
 mannschaften
 20.00 Uhr Tanz mit „Albatros“

Sonntag, den 30.5.2004

14.00 Uhr Zeltgottesdienst
 14.30 Uhr Fußballspiel Jung gegen Alt
 15.00 Uhr Kinderfest mit Überraschungen
 21.00 Uhr Disco mit „Atlantis“

Montag, den 31.5.2004

09.00 Uhr Feuerwehrwettkämpfe d. Männer-
 und Frauenmannschaften
 11.00 Uhr Frühschoppen mit den „Original
 Ellricher Blasmusikanten“
 13.00 Uhr Siegerehrung der Feuerwehr-
 wettkämpfe
 gez. Freiwillige Feuerwehr Schiedungen

Montagebau Stilz bach

Tor- und Antriebstechnik
 Garagentore
 Haus- und Innentüren
 Fenster - Rolläden

99755 Hohenstein/Trebra,
 Schulstraße 12
 Tel./Fax: 03 63 37/4 04 84
 Mobil: 01 72/9 70 17 65

Ihr
 Partner
 für kom-
 petenten
 Komplet-
 t-service

Taxivermittlung

TAXI

H. GIRSCHIK

- Krankenfahrten (alle Kassen)
- Fahren zur Dialyse
- Mietwagen mit Fahrer
- Mietwagen bis 8 Pers. mit Fahrer
- Krankenfahrten mit Rollstuhl

99755 Hohenstein OT Schiedungen
 Telefon 03 63 37/4 05 50